



Tiroler Umweltschutzbehörde

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt
z.H. [REDACTED]
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

MMag. Johanna Erler

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Beschwerde zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 01.12.2014, GZI: NGP/B-6/78-2014: „Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, Innsbruck; Hubschrauberhochgebirgslehrgang Winter 2015“

Geschäftszahl LUA-7-3.8/13/3-2014

Innsbruck, 22.12.2014

Sehr geehrte [REDACTED],

mit (Teil-) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 01.12.2014, GZI. NGP/B-6/78-2014, eingelangt beim Landesumweltschutzanwalt am 01.12.2014, wurde der Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 14 Abs. 4, 29 Abs. 5 und 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) zur Durchführung des Hubschrauberhochgebirgslandelehrganges im Winter 2015 erteilt.

Gegen den am 01.12.2014 zugestellten – oben angeführten – (Teil-) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutzanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der belangte Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte am 06.03.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Hubschrauberhochgebirgslandelehrgänge für den Zeitraum Sommer 2013 bis Sommer 2018 im Tiroler Anteil des Nationalpark Hohe Tauern (in der Folge: NPHT), der zugleich dem Natura 2000 – Regime unterliegt, an.

Mit (Teil-) Bescheid vom 09.08.2014 wurde der Antragstellerin die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung des Hubschrauberhochgebirgslandelehrganges im Sommer 2014 erteilt, wogegen der Landesumweltanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhob. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2014 wurde – da der Hubschrauberhochgebirgslandelehrgang im Sommer 2014 nicht durchgeführt wurde – das Beschwerdeverfahren mangels Beschwerdelegitimation eingestellt.

Nunmehr wurde der Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, die Bewilligung für die Durchführung des Hubschrauberhochgebirgslandelehrganges im Winter 2015 erteilt.

Der Landesumweltanwalt erhob mehrmals – auch zu früheren Anträgen des Militärkommandos Tirols zur Durchführung derselben Maßnahmen im selben Bereich – Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben, zuletzt mit seiner Stellungnahme vom 12.11.2014, die vollinhaltlich dem belangten Bescheid zu entnehmen ist.

Der Vertreter des Nationalparks Hohe Tauern führte aus, *„dass im Falle eines positiven Bescheides auf die unbedingte Einhaltung der in der Stellungnahme des Nationalparks Hohe Tauern vom 18.02.2013 angeführten Punkten (Kapitel D.1 und D.3) hingewiesen wird. Weiters wird angemerkt, dass noch nie eine schriftliche Darstellung der in Kapitel B. aufgeworfenen Frage, nach anderen Übungsgebieten (beispielsweise in Gletscherschigebieten, abseits der Landesgrenzen wie am Tuxer Ferner, im hinteren Stubaital oder dem Weißkammgebirge in den Ötztaler Alpen) erfolgt ist“*.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilte dennoch mit (Teil-)Bescheid vom 01.12.2014 die beantragte Bewilligung.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen:

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 01.12.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens:

Die im Verlauf des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes und die darin aufgeworfenen Fragen und Bedenken wurden bisher nicht vollständig behandelt, entkräftet oder widerlegt.

Dementsprechend bleiben diese Einwände aufrecht und seitens des Landesumweltanwaltes wird davon ausgegangen, dass durch das Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung und abschließende Klärung aller eingebrachten Einwände erfolgt.

1) Begründungsmangel

- Stellungnahme(n) des Landesumweltanwaltes:

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Folge: AVG) sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG zu enthalten:

- die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens
- die bei der Beweismwürdigung maßgebenden Erwägungen: die Behörde muss sich zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu einer Sachverhaltsannahme gelangt ist
- die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage

Das gebotene Ausmaß der Begründung hängt vom Rechtsschutzinteresse der Parteien ab. Sie müssen daraus erkennen können, wie die Behörde zu ihrer Entscheidung gekommen ist, um in Rechtsmitteln entsprechende Gegenargumente vorbringen zu können.

Eine mangelhafte Begründung stellt einen Verfahrensmangel dar.

Die Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 12.11.2014 im hier angefochtenen Bescheid lediglich zu zitieren, erachtet der Landesumweltanwalt als nicht ausreichend, um die Entscheidungsfindung der Behörde zu begründen (dazu auch: VwGH 2003/08/0116 RS 4).

Da die inhaltlich relevanten Vorbringen bzw. Einwendungen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bis dato in keinsten Weise behandelt wurden, **wird das Landesverwaltungsgericht somit ersucht, diesen Begründungsmangel im Verfahren zu behandeln.**

- Durchführung von Rettungsflügen:

Es wird angemerkt, dass grundsätzlich gegen die Durchführung von Rettungsflügen keine Einwände erhoben wurden und werden und dies auch Übungen in diesem Zusammenhang betrifft. **Es möge jedoch geprüft und abschließend geklärt werden, ob das Bundesheer den Nachweis erbringen bzw. belegen kann, dass sie derartige Rettungseinsätze in der Vergangenheit (überwiegend) wahrgenommen haben.**

Die Erbringung dieses Nachweises wurde von Bundesheerseite bei diversen Besprechungen mehrfach zugesichert. Zuletzt beim „Runden Tisch“ am 01.12.2014 bei Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde die Vorlage eines entsprechenden Nachweises unterlassen.

2) Alternativenprüfung

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung gem. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 zu versagen, wenn der *„angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden“*.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass eine *„Alternativenprüfung auf Grundlage des § 14 Abs. 3 und 4 TNSchG 2005 nicht vorgesehen“* ist. Dieser Rechtsansicht kann von Seiten des Landesumweltanwaltes nicht gefolgt werden und ist aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren auch nicht ersichtlich, dass eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde.

Von einer ordnungsgemäß durchgeführten Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 kann nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nur dann ausgegangen werden, wenn verschiedene Alternativen von der Antragstellerin geprüft, dargestellt, und bewertet werden, diese Bewertung im Zuge des Ermittlungsverfahrens von den Sachverständigen fachlich gewürdigt und dies auch nachvollziehbar dokumentiert wird.

Dementsprechend ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, weshalb andere Alpingebiete nicht als alternative Projektstandorte herangezogen werden. Im Bundesgebiet wie auch im Tiroler Landesgebiet existieren weitere Bergregionen, die die gewünschten Höhen (>3000hm) und meteorologischen Erscheinungen aufweisen und zudem dem Ausbildungsauftrag entsprechen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre auch zu differenzieren, ob es sich um militärische Landeübungen im Hochgebirge handelt, oder aber um die Übung von Rettungsflügen im „Glocknerbereich“. Der Landesumweltanwalt geht nämlich davon aus, dass Übungsflüge bzw. Landeübungen im Hochgebirge möglicherweise auch in weniger sensiblen (Hochgebirgs-)Bereichen geübt werden könnten.

Die Ansicht, dass die Durchführung einer Alternativenprüfung unerlässlich ist, wird auch vom Vertreter des NPHT (zitiert unter Punkt I) sowie vom Wildbiologen des NPHT (*„ ... kann nach wie vor nicht schlüssig nachvollzogen werden, warum das Umfeld touristisch genutzter Gletschergebiete in anderen Regionen offensichtlich kaum Berücksichtigung ... findet“*) geteilt.

Da nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von gravierenden Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet auszugehen ist, müsste gegenständliches Vorhaben auch entsprechend den § 14 Abs. 5 ff TNSchG 2005 geprüft werden.

Das Landesverwaltungsgericht wird daher um Durchführung einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung, inklusive einer möglichen Nullvariante, ersucht.

3) Verträglichkeitsprüfung

Das betroffene Schutzgebiet – Nationalpark Hohe Tauern – ist ebenso als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 dürfen Maßnahmen im Natura 2000-Gebiet nur bewilligt werden, wenn dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verursacht wird. Nach

Meinung des Landesumweltanwaltes ist im gegenständlichen Fall aus folgenden Gründen von einer Erheblichkeit auszugehen:

- Störung von Arten – Wildbiologische Stellungnahme:

Die belangte Behörde kommt in ihrer rechtlichen Beurteilung zum Schluss, dass „*keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes*“ zu erwarten ist, was vom Landesumweltanwalt nicht geteilt werden kann.

Grundsätzlich ist bei Zerstörung einer Schutzgutfläche bzw. Veränderung der standörtlichen Voraussetzungen einer Fläche sowie bei Störungen von Arten (wodurch etwa deren Lebenszyklus oder deren Energiehaushalt negativ beeinflusst wird) von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Im gegenständlichen Fall ist die Störung von Arten der maßgebliche Wirkungsfaktor und ist davon auszugehen, dass die Störung eine erhebliche ist.

In der wildbiologischen Stellungnahme wird eindeutig ausgeführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von nominierten Arten (Vogelschutz-RL 2009/147/EG) kommt – so zum Beispiel für Bartgeier, Steinadler und Steinhühner. So ist der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen, dass der Wintertermin bei streng geschützten Arten wie beispielsweise dem Steinadler oder dem Bartgeier unter anderem in die sehr sensible Phase der Horstwahl bzw. in die sehr sensible Brutzeit fällt und daher äußerst kritisch zu sehen ist. Bei Raufußhühnern und beim Steinhuhn führen Störungen zu Änderungen der Herzfrequenz die laut Gutachten nicht unterschätzt werden dürfen, da sie Auswirkungen auf die Energiebilanz nach sich ziehen. Bei Stein- und Gamswild können sich störungsbedingte Ausfälle im Winter bzw. während der Jungenaufzucht auf die Zuwachsleistung der Gesamtpopulation auswirken.

Weiteres wird nachvollziehbar dargelegt, dass gerade im Winter Ruhe und Störungsfreiheit „*das Überleben aller Arten sichern, da nur so der Energieverbrauch auf ein Minimum gesenkt werden kann. Störungsbedingtes Fluchtverhalten benötigt ein Vielfaches an Energie und kann rasch zu einer negativen Energiebilanz führen*“.

- Vorschreibung von Nebenbestimmungen:

Der Inhalt und die Anzahl der im Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen an sich sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes sowie einschlägiger Experten aus dem Flugbereich ein starkes Indiz für das Vorliegen der Erheblichkeit.

Die vom Wildbiologen vorgeschlagene Durchführung einer wildökologischen Schulung für die Piloten bzw. Mitarbeiter des Planungsstabes des Hubschrauberhochgebirgslehrganges hat nicht Eingang in die Nebenbestimmungen des Bescheides gefunden bzw. wurde auch nicht nachgewiesen.

Im Übrigen muss, aufgrund der Komplexität und der Vielzahl der Nebenbestimmungen (die auch wildökologisches und ornithologisches Wissen voraussetzen) davon ausgegangen werden, dass ein zentraler Teil der Nebenbestimmungen von den Piloten – speziell bei diversen Flugmanövern (außerordentlichen Flugsituationen) - gar nicht eingehalten werden kann. Folglich sind diese auch nicht geeignet, die starken Beeinträchtigungen zu minimieren und bleibt die festgestellte Erheblichkeit aufrecht.

- Conclusio:

In seinem Urteil vom 07.09.2004 (RS C-127/02) hat der Europäische Gerichtshof festgestellt: „Drohen umgekehrt solche Pläne oder Projekte, die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, so steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Im Rahmen der vorausschauenden Beurteilung der mit diesen Plänen oder Projekten verbundenen Wirkungen ist deren Erheblichkeit ... namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiet zu beurteilen“.

Für den Landesumweltanwalt lässt sich aus den angeführten Gründen klar feststellen, dass gegenständliches Vorhaben zu starken Beeinträchtigungen führt und daher das in § 1 Z 3 der Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2009, LGBl. Nr. 50/2009 festgelegte Erhaltungsziel („Erhaltung der von Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensräume sowie deren natürliche Entwicklung“) gefährdet bzw. eine Gefährdung zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Somit muss von einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Natura 2000-Gebietes ausgegangen werden und ist eine Vereinbarkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht gegeben. In diesem Zusammenhang sei auch noch erwähnt, dass seitens des Landes Tirol und der EU seit Jahren erhebliche Mittel in die Wiederansiedlung des Bartgeiers im Nationalpark Hohe Tauern investiert werden.

Die belangte Behörde hat die Durchführung einer nachvollziehbaren und schlüssigen Verträglichkeitsprüfung unterlassen. Es wird daher angeregt, das Landesverwaltungsgericht möge eine gesetzeskonforme Verträglichkeitsprüfung durchführen.

4.) Abschließende Bemerkungen

Abschließend wird angemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht anlässlich der Beschwerde des Landesumweltanwaltes im Herbst 2013 folgende Ergänzungen mit Schreiben vom 27. Jänner 2014 eingefordert hat:

„Gemäß § 43 Abs. 2 lit b (TNSchG 2005) sind im vorliegenden Verfahren insbesondere folgende Antragsunterlagen vorgesehen:

„Bei Vorhaben, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind im Antrag die Alternativen, einschließlich der so genannten „Null-Variante“ darzustellen, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und die Zustimmung der Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten anzuschließen.“

1. Betreffend die Frage der zur Verfügung stehenden Alternativen stellt sich eingangs die Frage, welchem konkreten Zweck diese Außenlandungen und -abflüge dienen, konkret ob diese der Erlangung und Aufrechterhaltung spezifischer Ortskenntnisse dienen sollen oder aber der Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen bei Flügen im hochalpinen Bereich.

Angaben dazu sind erforderlich zumal davon auszugehen ist, dass bei der Gewinnung/Aufrechterhaltung spezifischer Ortskenntnisse eine geringere Anzahl an Flügen erforderlich ist als bei der Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen und sich diese danach richtet, wie oft derartige Flüge auch in allen anderen Regionen Österreichs durchgeführt werden. In diesem Fall wäre somit darzulegen, wie oft derartige Flüge in allen anderen Regionen Österreichs durchgeführt werden, nach

welchem Plan diese Flüge zur Gewinnung/Aufrechterhaltung spezifischer Ortskenntnisse erforderlich sind und insbesondere bei Piloten, die in diesem Gebiet bereits Übungen absolviert haben, in welchen zeitlichen Abständen diese Kenntnisse erneuert werden müssen. Außerdem wäre darzulegen, weshalb diese spezifischen Ortskenntnisse nicht auf eine andere Art als durch Hubschrauberbefliegungen gewonnen werden können, durch welche die Erhaltungsziele des Nationalparks Hohe Tauern weniger beeinträchtigt werden.

2. Soweit die Flüge allerdings der Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen bei Flügen im hochalpinen Bereich dienen sollen wäre konkret darzulegen, weshalb diese zwingend im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern durchgeführt werden müssen. Diese Frage scheint bisher nicht ausreichend beantwortet, zumal nicht alle hochalpinen Bereiche in Österreich zum Europäischen Netzwerk Natura 2000 zählen.

Auch wäre bekannt zu geben, wie viele Flüge dafür konkret erforderlich sind, zumal die Meldungen der vergangenen Jahre zeigen, dass tatsächlich wesentlich weniger Außenlandungen und -abflüge durchgeführt wurden als beantragt und von den Behörden genehmigt.

Darauf hingewiesen wird, dass nach der Beilage zum do Schreiben an Dr. Gunter Greßmann vom 03.11.2011 Hochgebirgslandungen außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern in folgenden Gebieten durchgeführt werden:

Bundesland Kärnten: Ankogel, Kreuzeckgruppe, Nockberge, Karawanken, Seetaler Alpe und Saualpe; Bundesland Steiermark: Niedere Tauern, Eisenerzer Alpen, Ennstaler Alpen, Totes Gebirge und Dachstein; Bundesland Oberösterreich: Anteile Ennstaler Alpen, Anteile Totes Gebirge, Großer u Kleiner Priel, Höllengebirge, Traunstein, Feuerkogel und Anteil Dachstein; Bundesland Salzburg: Anteil Dachstein, Hochkönig, Steinernes Meer, Dientner Berge und Anteil Kitzbühler Alpen; Bundesland Tirol: Kitzbühler Alpen.

Insofern wäre detailliert und unter Angabe von Bescheinigungsmitteln bekannt zu geben, weshalb zur Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen bei Flügen im hochalpinen Bereich zwingend Flüge im Natura 2000 Gebiet Nationalpark Hohe Tauern erforderlich sind. Darauf hingewiesen sei, dass neben der angeführten Liste auch weitere hochalpine Gebiete bestehen, welche in eine Alternativenabwägung mit einzubeziehen wären, wie etwa Gebiete jeweils außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete in den Stubai Alpen, den Ötztaler Alpen, den Zillertaler Alpen und in der Silvretta bzw. in anderen Gebieten außerhalb Tirols. Dies wäre von ihnen unter konkrete Bezugnahme auf alle in Frage kommenden hochalpinen Gebiete in Österreich darzulegen.

Festgehalten wird, dass rein wirtschaftliche Interessen hier noch nicht ausschlaggebend dafür sind, dass diese Gebiete nicht als Alternative angesehen werden könnten.

3. Betreffend die zur Verfügung stehenden Alternativen wäre weiters von Interesse, weshalb tatsächliche Flüge in den Wintermonaten erforderlich sind, zumal Flüge nach der Stellungnahme des wildbiologischen Sachverständigen Dr. Gunther Greßmann in dieser Zeit besonders kritisch zu sehen sind. Es wäre daher auch bei der Erklärung zu Punkt 1. detailliert darzulegen, weshalb diese Flüge nicht auch in einer Zeit erfolgen können, in der mit geringeren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für den Nationalpark zu rechnen ist.

4. Welche Hubschraubertypen werden für diese Übung verwendet? Stehen dem Österreichischen Bundesheer unterschiedliche Hubschraubertypen mit unterschiedlichen Lärmemissionen zur Verfügung, welche für diese Übung eingesetzt werden können und werden für die Flüge diejenigen Hubschrauber verwendet, welche am leisesten sind?

5. Aus § 43 Abs 2 Z 2 TNSchG 2005 ergibt sich, dass die Zustimmungserklärung der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Antrag beizugeben ist. Vorgelegt wurde bis dato lediglich die Zustimmung des Österreichischen Alpenvereins. Zumal der Österreichische Alpenverein nicht der einzige Grundeigentümer im fraglichen Gebiet ist werden sie dazu aufgefordert zu konkretisieren, in welchen Gebieten tatsächlich Außenlandungen und -abflüge erfolgen, insbesondere ob sich diese auf Gebiete im Eigentum des Österreichischen Alpenverein beschränken oder auch auf anderen Grundstücken erfolgen; diesfalls wäre auch die Zustimmung der weiteren betroffenen Grundstückseigentümer vorzulegen. Eine Zustimmungserklärung betreffend Grundstücke, die lediglich überflogen werden, ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Fall, dass die Genehmigung nach § 14 Abs 4 TNSchG 2005 erteilt werden kann, diese gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Auch aus diesem Grund sind die angeführten Fragen zu beantworten und entsprechende Bescheinigungsmittel vorzulegen.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Diese Bestimmung ist zu Folge des § 17 VwGVG auch vom Landesverwaltungsgericht Tirol anzuwenden.“

Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass aufgrund des derzeitigen Ermittlungsstandes auch bis dato

- ein Teil dieser Fragen überhaupt nicht und
- zudem weitere verfahrensrelevante Fragen nicht abschließend beantwortet wurden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

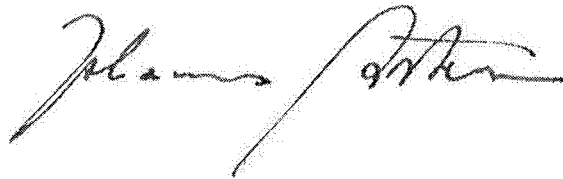
1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

Mag. Johannes Kostenzer